

Über die im Kreistag gefassten Beschlüsse ist nach § 37 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Erläuterungen:

Gemäß § 25 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.10.1999 bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates seinen Schriftführer und dessen Vertreter. Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse findet diese Geschäftsordnung nach § 28 Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Schriftführer des Fachausschusses und dessen Vertreter werden insoweit nach § 25 in Verbindung mit § 28 der v.g. Geschäftsordnung auf Vorschlag des Landrates bestellt. Es wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Schriftführer des Planungs- und Verkehrsausschusses, KAR Willibert Herkenrath, erneut zum Schriftführer sowie den bisherigen stellvertretenden Schriftführer des Planungs- und Verkehrsausschusses, M.A. Sven Habedank, erneut zum stellvertretenden Schriftführer des Planungs- und Verkehrsausschusses zu bestellen.